

Wahireglement.

(Som 22. Juni 1892.)

Der Bauernmattersrat

des Kantons Aargauern ob dem Rhod in Vollziehung des Wasserbaupolizeigesetzes vom 9. April 1877, in der Absicht, den sorgfälligen Unterhalt des Verbauungs- und Korrektionswertes an der Raut auf Obsegebiet in Sangern nach jeder Richtung zu sichern, erläßt folgendes

Wahireglement:

Art. 1.

Die Bürgergenossenschaft Obsee, wie solche vorhanden und durch bemehrte Einbeziehung der Ortskorporation neuerdings organisiert wurde, hat das Verbauungswert mit Einschuß der Sperrren 2c. im sog. Rautthal, nächst dem Wasserfall, den Rautlauf hinauf bis auf die Ebene und von da in den Korrektionsort und die Renatfirungen bis und mit dem Wasserfall resp. der gepflasterten Schale, welche die unterste Grenze der Bürgerkorporation bildet und die Bürgerpflicht der Bürgerkorporation Seeoben beginnt, fortsetzt zu unterhalten.

Art. 2.

Der von der Reglemente Obsee ernannte Seckmeister und jeweilige Seckmeisterverwalter, sowie ein von der Seckmeisterverwaltung alljährlich besonders gewählter Bürgermeister bilden die Ausschüß-

Kommission über den Bauort der Bürgergenossenschaft. Dilem Bauort liegt ob:

- die Ausschüß über das gesamte Verbauungswert;
- die Festlegung nötiger Bauort bei Wasserlaufkäufen;
- die Heberwachung und Anordnung der jederseitigen nötigen Unterhaltungs- und Ergänzungsarbeiten.
- alljährliche Rechnungsschulden an die Bürgergenossenschaft.

Art. 3.

Dem Bürgermeister ist der Vollzug und die Setzung sämtlicher erforderlichen Arbeiten überlassen. Er stellt den nötigen Ausschüßern des Bauortswertes zu Sanzen der Bürgerkorporation Rechnung und hat die Eingelobträge, nach bezüglicher Scala von den Bürgerpflichtigen einzusammeln.

Art. 4.

Der Bauort der Bürgerkorporation soll, wenn von Seite des Bürgermeisters in der Erfüllung ihm überlassenen Aufträge Saumlosigkeit eintreten würden, von sich aus Anordnungen treffen, daß die von der kantonalen und eidgenössischen Bau-Ausschüßbehörde angeordneten Sicherungsarbeiten unerschuldig auszuführen werden.

Art. 5.

Der Bürgermeister ist speziell verpflichtet, nach jedem Verkaufsankauf, die Bürgerrechte zu begeben, und solche einer neuen Unternehmung zu unterwerfen. Jeder von beteiligten Beteiligten des Bauortes einlässigen Bericht zu erstatten.

Der Bauort selbst aber ist verpflichtet, vom Staat des Bauortes jenseits in Höhe dem kantonalen Bauortament Kenntnis zu geben.

Art. 6.

Von Seite der Bürgerkorporation soll auf Gründung eines angemessenen Heberbesondes Bedacht genommen werden.

Die kantonale Bauleitung wird in Fällen, in welchem die Bürgerkorporation über deren Bauort ihren Berichtungen

nicht sofort nachkommen sollten, die nöthigen Arbeiten auf Rechnung und Kosten der Baukorporation selbst ausführen lassen.

Art. 7.

Zwecklich ist dem kantonalen Baudepartement der Bescheid des Bauvorstandes zur Kenntniss zu bringen.

Art. 8.

Vorstehendes Reglement tritt sofort in Straff; dasselbe ist in das Protokoll der Bauingenossen einzutragen.

Garnen, den 22. Juni 1892.

Im Namen des Regierungsrathes;

Der Baubeschaffhalter:

Nikolaus Suter.

Der Bauhelfer:

Gottlieb Buder.

